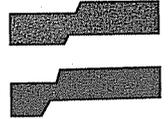


**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/4024**

Ministerium für Justiz,  
Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An die Vorsitzende  
des Europaausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages  
Frau Astrid Höfs MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: II 411  
Meine Nachricht vom:

Thomas Pfannkuch  
thomas.pfannkuch@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2109  
Telefax: 0431 988-612-2109

Kiel, 20. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

am 19.11.2008 hatte ich im Europaausschuss unter TOP 1 „Aktuelles aus Brüssel“ u.a. auch kurz über den Weltfinanzgipfel (G20) und den dort beschlossenen Aktionsplan zur globalen Finanzkrise berichtet. Hierzu hat Herr MdL Matthiesen nach Instrumenten zur Bekämpfung von „Steuroasen“ gefragt. Ich hatte zugesagt, zu gegebener Zeit zu berichten.

Der zuständige Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) hat in den vergangenen Monaten zwei hierzu zählende Themenkomplexe mehrfach beraten. Dabei hat er zum vorgelegten Entwurf eines Betrugsbekämpfungsabkommens mit Liechtenstein nunmehr der Kommission einen mit Vorgaben versehenen Auftrag zur Neuverhandlung erteilt. Zu dem von der Kommission im November vergangenen Jahres vorgelegten Vorschlag zur Überarbeitung der geltenden EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie hat der ECOFIN-Rat eine erste vorläufige Stellungnahme beschlossen.

Vor diesem Hintergrund übersende ich Ihnen wunschgemäß einen Sachstandsbericht meines Hauses zum Thema „Steuroasen: Bekämpfung von Steuerbetrug und –hinterziehung“.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Döring  
Minister

**Anlagen: 1**

**„Steuroasen“: Bekämpfung von Steuerbetrug und -hinterziehung**

**Bezug: Sitzung des Europaausschusses des Landtags vom 19.11.2008**

In der 49. Sitzung des Europaausschusses (19.11.2008) hatte Minister Döring unter TOP 1 „Aktuelles aus Brüssel“ berichtet und hierbei auch auf den Weltfinanzgipfel (G20) und den dort beschlossenen Aktionsplan zur globalen Finanzkrise verwiesen. Hierzu hatte MdL Matthiesen nach Instrumenten zur Bekämpfung von „Steuroasen“ gefragt. Minister Döring hatte zugesagt, zu gegebener Zeit zu berichten.

Zwischenzeitig hat der Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-Rat) in seinen Sitzungen im November 2008 sowie Januar und Februar 2009 diesen Themenkomplex beraten. Vor diesem Hintergrund wird nachstehender Sachstandsbericht gegeben.

**1. Zum Begriff „Steuroase“**

Gemeinhin werden als „Steuroasen“ Staaten oder Gebiete bezeichnet, die durch besonders niedrige Steuern, eine liberale Bankenaufsicht und ein ausgeprägtes Bankgeheimnis ausländisches Kapital anlocken. Dies führt zum einen zum Verlust von Steuereinnahmen auf Kapitalerträge für die „Heimatstaaten“ dieses Kapitals. Zum anderen setzen sich diese Staaten und Gebiete dem Verdacht aus, Steuerhinterziehung, Betrug und Kriminalität zu fördern.

Allerdings ist der Begriff „Steuroase“ nicht eindeutig definiert, was häufiger zu unterschiedlichen Wertungen und Aufzählungen führt. Zurückgegriffen wird daher i.d.R. auf entsprechende Listen, die die OECD im Rahmen ihrer 1998 gestarteten Initiative „Harmful Tax Co-operation“ erstellt hat (vgl. Anlage 1). Nachdem von den hierin genannten Staaten und Gebieten Verbesserungen bei Transparenz und Informationsaustausch zugesagt worden sind, hat die OECD ihre Liste der „Uncooperative Tax Havens“<sup>1</sup> 2008 auf Andorra, Liechtenstein und Monaco reduziert, dabei jedoch angekündigt, die Schweiz nachträglich in diese aufzunehmen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> übersetzt: Nicht-kooperative Steuroasen

<sup>2</sup> vgl. OECD, Center for Tax Policy and Administration: „Harmful Tax Practices“  
Internet: <http://www.oecd.org>

## **2. Geltendes Gemeinschaftsrecht**

Seit dem 01.07.2005 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen („Zinsbesteuerungs-RL“<sup>3</sup>). Sie soll Störungen im Kapitalverkehr vermeiden und eine wirksame Besteuerung von Zinserträgen gewährleisten, die **natürliche Personen** in anderen Mitgliedstaaten als dem ihres Wohnsitzes erzielen. Die Richtlinie regelt, dass alle Mitgliedstaaten automatisch Informationen untereinander austauschen über Zinszahlungen durch Zahlstellen (Banken, Finanzinstitute u.ä.), die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, an **natürliche Personen**, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.<sup>4</sup>

Dieses Auskunftserteilungssystem ist in allen Mitgliedstaaten zum Stichtag 01.07.2005 eingeführt worden. Ausnahmeregelungen gelten jedoch für Belgien, Luxemburg und Österreich, die diese unter Verweis auf europäische Nicht-EU-Mitgliedstaaten mit vergleichbaren Bankgeheimnis-Regelungen durchsetzen konnten: Während einer Übergangszeit haben diese Staaten stattdessen eine Quellensteuer eingeführt (ab 2005: 15%, ab 2008: 20%, ab 2011: 35%), von deren Einnahmen sie 75% an den Mitgliedstaat weiterleiten, in dem der Geldanleger ansässig ist. Allerdings können sich Bürger, die in diesen drei Mitgliedstaaten Zinszahlungen erhalten, für den Austausch der sie betreffenden Auskünfte entscheiden; in diesem Fall wird keine Quellensteuer erhoben.

Diese Übergangszeit endet, sobald die EU ein Abkommen über den Informationsaustausch auch mit der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra abgeschlossen haben wird und zu der Auffassung gelang, dass sich auch die USA gegenüber allen EU-Mitgliedstaaten zur Auskunftserteilung auf Anfrage entsprechend dem OECD-Musterabkommen verpflichtet hat.

Seit dem 01.07.2005 werden vergleichbare Regelungen – überwiegend die Einführung der Quellensteuer mit Teilabführung an Wohnsitzstaaten (allerdings ohne namentliche Nennung des Zinsempfängers) – zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der **Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Andorra** durchgeführt. Grundlage sind Abkommen mit jedem einzelnen dieser Staaten.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/48/EG vom 03.06.2003 (Amtsblatt L 157/2003, S. 38 ff.)

<sup>4</sup> vgl. Europäische Kommission, DG Steuern und Zollunion: „Besteuerung von Zinserträgen“  
Internet: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/personal\\_tax/savings\\_tax/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/personal_tax/savings_tax/index_de.htm)

Ebenso gelten diese Regelungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den **zehn sog. „abhängigen und assoziierten (karibischen) Gebieten“**<sup>5</sup>. Geltende EU-Zinsbesteuerungsregelungen auch in diesen Gebieten durchzusetzen, hatten sich die jeweils zuständigen Mitgliedstaaten bereits im November 2001 im Rahmen des sog. „Assoziations-Beschlusses“ verpflichtet.<sup>6</sup>

### **3. Aktuelle Debatte: Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -betrug**

Ausgelöst durch die „Liechtensteiner Steueraffäre“, bei der Anfang 2008 bekannt wurde, dass hunderte Deutsche – darunter der ehem. Vorstandsvorsitzende der Deutschen Post, Zumwinkel –, aber auch Bürger anderer Mitgliedstaaten über Stiftungen in Liechtenstein Kapital in erheblicher Höhe am heimatischen Fiskus vorbeigeschleust hatten, gewann die politische Debatte um Steuerhinterziehung und -betrug zwischen EU-Mitgliedstaaten und insbesondere Liechtenstein, aber auch der Schweiz seitdem an Schärfe. Kernpunkte der Kritik sind die mangelnde Bereitschaft, das jeweilige Bankgeheimnis nicht nur in Betrugsfällen, sondern auch bereits bei Fällen von Steuerhinterziehung aufzuheben, sowie das Stiftungsrecht in Liechtenstein, das als Einladung zur Steuerhinterziehung gewertet wird.

Bereits 2006 hatte die Kommission ein Mandat zur Verhandlung mit **Liechtenstein** über ein Betrugsbekämpfungsabkommen erhalten, das sächliche Voraussetzung für den Beitritt zum Schengen-Abkommen ist, der ursprünglich zeitgleich für die Schweiz und Liechtenstein vollzogen werden sollte. Im Gegensatz zur **Schweiz**, das im Dezember 2008 dem Schengen-Raum endgültig beigetreten ist, verzögerten sich die entsprechenden Verhandlungen mit Liechtenstein erheblich. Ein von der Kommission im Dezember 2008 als Verhandlungsergebnis vorgelegter Entwurf eines Abkommens über die Zusammenarbeit der EU mit Liechtenstein *„zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen“* (**Betrugsbekämpfungsabkommen**<sup>7</sup>) stieß auf brüske Ablehnung im ECOFIN-Rat, v.a. seitens der Bundesregierung. Ziel weiterer Verhandlungen müsse sein, den Wortlaut des Abkommensentwurfs dergestalt zu ändern, dass *„eine effektive Amtshilfe und ein tatsächlicher Zugriff auf Informationen im Hinblick auf sämtliche*

---

<sup>5</sup> Jersey, Guernsey und die Isle of Man (Kronbesitz der britischen Krone), die niederländischen Überseegebiete Niederländische Antillen und Aruba sowie die britischen Überseegebiete in der Karibik (Anguilla, British Virgin Islands, Cayman Islands, Montserrat und Turks & Caicos Islands).

<sup>6</sup> Beschluss (2001/823/EG) der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Besteuerung von Zinserträgen in den abhängigen oder assoziierten karibischen Gebieten vom 27.11.2001 (Amtsblatt L 341/2001, S.41)

<sup>7</sup> KOM(2008) 839 vom 10.12.2008

*Investitionsformen, insbesondere Stiftungen und Trusts, sichergestellt sind.*<sup>8</sup> Hinsichtlich der Übermittlung von Informationen müsse Liechtenstein zumindest einen vergleichbaren Umfang von Verpflichtungen annehmen, wie es dies kürzlich mit anderen Drittstaaten (insbesondere das neue Rechtshilfeabkommen mit den USA in Sachen Steuerhinterziehung) vereinbart habe.

Im ECOFIN-Rat am 10.02.2009 wurde die Kommission beauftragt, die Verhandlungen mit Liechtenstein erneut aufzunehmen und auf einer der nächsten ECOFIN-Ratstagungen – spätestens aber im Mai 2009 – über die Fortschritte zu berichten.

#### **4. Verhandlungen mit weiteren Drittstaaten („wichtige Finanzplätze“)**

Bereits bei der Annahme eines umfassenderen Steuerpakets – darunter die o.g. Zinsbesteuerungs-RL – am 03.06.2003 hatte der ECOFIN-Rat die Kommission aufgefordert, auch mit anderen „wichtigen Finanzplätzen“ Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, in diesen Ländern die Annahme von Maßnahmen, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind, zu erreichen.

Nicht-EU-Staaten, mit denen der Umfang der Finanzaktivitäten erheblich ist und die kein Abkommen geschlossen haben, das die Auskunftserteilung auf Anfrage auf Grundlage der Gegenseitigkeit vorsieht, sind zum Beispiel **Bahrain, Hongkong, Singapur und Macao**. Im Oktober 2006 hat die Kommission mit diesen Staaten die Verhandlungen zum Abschluss gleichwertiger zu den in der EU bestehenden Vereinbarungen mit dem Ziel einer effektiven Besteuerung von Zinseinkünften begonnen.

In einer ersten Bilanz musste die Kommission jedoch im März 2008 gegenüber dem ECOFIN-Rat einräumen, dass Singapur, Hongkong und Macao, die keine Besteuerung von Zinseinkünften kennen, daher auch kein Interesse an einem Informationsaustausch über Zinseinkünfte haben. Allerdings bestehe bei diesen Staaten ein hohes Interesse an **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**, zu denen diese in bilateralen Verhandlungen mit mehreren Mitgliedstaaten stehen. Hier sei es Aufgabe der jeweiligen **Mitgliedstaaten**, derartige Verhandlungen auf der Grundlage einschlägiger OECD-Standards zu führen und keinen eingeschränkten Informationsaustausch zu vereinbaren.

---

<sup>8</sup> vgl. Rats-Dok. 6069/09, S.20 (Schlussfolgerungen des Rates zum Abkommen mit Liechtenstein über die Betrugsbekämpfung)

## **5. Überprüfung der Zinsbesteuerungs-Richtlinie**

Gemäß Artikel 18 der Zinsbesteuerungs-Richtlinie hat die Kommission alle drei Jahre einen Bericht zur Anwendung dieser RL und ggf. Änderungsvorschläge vorzulegen. Im Vorgriff auf den ersten, 2008 vorzulegenden Bericht hatte die Kommission ein informelles Konsultationsverfahren durchgeführt und über dessen Ergebnisse dem ECOFIN-Rat im Mai 2008 berichtet. Einer der Kernpunkte war die Erkenntnis, dass die Bestimmungen der RL leicht umgangen werden können, wenn natürliche Personen juristische Personen (wie Stiftungen oder Trusts) einschalten, deren Zins-einkünfte nicht besteuert werden.

Am 13.11.2008 hat die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der eingangs dargestellten Zinsbesteuerungs-Richtlinie vorgelegt.<sup>9</sup> Um Schlupflöcher besser schließen und Steuerflucht leichter unterbinden zu können, wird darin vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der RL – unter bestimmten Bedingungen – auf Zinszahlungen an **juristische Personen** oder Rechtsvereinbarungen (wie z.B. Stiftungen oder Trusts – im folgenden, wie auch von der Kommission als „**zwischengeschaltete Strukturen**“ bezeichnet) sowie auf einige weitere Anlageformen auszuweiten:

- In der EU niedergelassene Zahlstellen – denen auf Grund der Bestimmungen der Geldwäsche-Richtlinie<sup>10</sup> bekannt ist, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Zinszahlungen um eine in der EU ansässige Person handelt – sollen bei der **Auszahlung an eine außerhalb der EU niedergelassene** sog. „**zwischengeschaltete Struktur**“ die Bestimmungen der Zinsbesteuerungs-Richtlinie (Auskunftserteilung oder Quellensteuer) so anwenden, als ob die Zahlung unmittelbar an die natürliche Person erfolgt wäre.

Hierzu enthält der Vorschlag der Änderungs-Richtlinie eine Auflistung von Staaten bzw. Gebieten sowie der dort möglichen Rechtsformen derartiger „**zwischengeschalteter Strukturen**“, auf die diese neuen Bestimmungen angewendet werden sollen.<sup>11</sup> Darin werden auch Bahrain, Hongkong, Macao oder Singapur aufgeführt (vgl. oben unter 4.: „wichtige Finanzplätze“); ebenso die entsprechenden Rechtsformen in den fünf europäischen Vertragspartner-Staaten der Zinsbesteuerungs-RL sowie in den zehn sog. „abhängigen und assoziierten karibischen Gebieten“, in denen die Anwendung der bisherigen Zinsbesteuerungs-Richtlinie ebenfalls gilt.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> KOM(2008) 727 vom 13.11.2008

<sup>10</sup> Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 (Amtsblatt L 309/2005, S.15 ff.)

<sup>11</sup> „Anhang I“ (Ziffer 1) der vorgeschlagenen Änderung der Zinsbesteuerungs-RL – in diesem Bericht als Anlage 2 angefügt.

<sup>12</sup> ebda. („Anhang 1“ – Ziffer 2)

- Bei **Zinszahlungen an innerhalb der EU niedergelassene** „zwischen-geschaltete Strukturen“ (einschließlich einiger nicht karitativen Zwecken dienender Trusts und Stiftungen) sollen diese verpflichtet werden, selbst stets als „**Zahlstelle kraft Vereinnahmung**“ zu handeln: Sie sollen bei Vereinnahmung einer Zinszahlung unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung und ungeachtet der effektiven Verteilung von Beträgen an die einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer die Bestimmungen der Zinsbesteuerungs-Richtlinie (Auskunftserteilung oder Quellensteuerabführung) selbst anwenden müssen.
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Einkünfte, die Zinszahlungen entsprechen:** Die RL kann auch dadurch umgangen werden, dass anstelle eines herkömmlichen Sparkontos in einer Bank Finanzinnovationen genutzt werden. Die Kommission schlägt daher vor, den Anwendungsbereich der RL zu erweitern auf Erträge aus
  - Wertpapieren, die Forderungen entsprechen (weil das Kapital geschützt ist und die Rendite bei der Ausgabe festgelegt wurde),
  - Lebensversicherungsverträgen, deren Leistung vollständig an Erträge aus Forderungen oder an gleichwertige Erträge geknüpft ist und bei denen die Risikodeckung weniger als 5 % beträgt.
- **Einkünfte aus Investmentfonds:** Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, für alle Investmentfonds und -systemen unabhängig von ihrer Rechtsform gleiche Voraussetzungen zu schaffen. D.h., dass Einkünfte, die in der EU ansässige natürliche Personen aus solchen Investmentfonds erzielen, effektiv besteuert werden.

Der **ECOFIN-Rat** hat sich in seiner Sitzung vom **02.12.2008** zum ersten Mal mit diesem Vorschlag befasst, die Vorlage begrüßt und seine Erwartung ausgedrückt, dass die Erörterungen hierüber rasch vorankommen.<sup>13</sup>

Dabei hat **BM Steinbrück** nochmals die Haltung Deutschlands zur Überarbeitung der Zinsbesteuerungs-RL dargelegt und zunächst auch begrüßt, dass der RL-Vorschlag verschiedene Ansätze zur Schließung von Anwendungslücken der RL enthalte, darunter u.a. eine Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs auf juristische Personen. Darüber hinaus müsse aber aus deutscher Sicht der Anwendungsbereich der RL in zweifacher Hinsicht weitergehender erweitert werden:

---

<sup>13</sup> vgl. Rats-Dok. 16231/08, S.12 f. (Ratsschlussfolgerungen zu „Besteuerung von Zinserträgen“)

- Erweiterung des **sachlichen Anwendungsbereich** der RL auf grundsätzlich **alle Arten von Kapitalerträgen** sowie
- Erweiterung des **räumlichen Anwendungsbereich** durch Einbeziehung **außer-europäischer Finanzzentren** wie Singapur, Hongkong und Macao.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 13.02.2009 – unbeschadet weiterer Forderungen oder Änderungen im Detail – die Bundesregierung in dieser Haltung nachdrücklich unterstützt.<sup>14</sup>

Darüber hinaus hat der ECOFIN-Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 02.12.2008

- die Kommission aufgefordert, ihre Verhandlungen und Sondierungsgespräche mit **Finanzplätzen außerhalb der EU** fortzusetzen, und
- den – aktuellen – tschechischen EU-Ratsvorsitz gebeten, im **Frühjahr 2009** einen **Zwischenbericht** über den Stand der Erörterungen in den Ratsformationen vorzulegen.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> vgl. Bundesrats-Drs. 876/08 (Beschluss) vom 13.02.2009

<sup>15</sup> vgl. Rats-Dok. 16231/08, S.12 f. (Ratsschlussfolgerungen zu „Besteuerung von Zinserträgen“)

Anlage 1

**Bekannte Steueroasen nach Einschätzung der OECD (2000)**

Alderney, Sark****)	Brit.Virgin Islands*)	Liechtenstein	San Marino
Andorra	Cayman Islands	Malediven	Seychellen
Anguilla *)	Cook Islands ***)	Marshall Islands	St. Kitts & Nevis
Antigua & Barbuda	Dominica	Monaco	St. Lucia
Aruba **)	Gibraltar *)	Montserrat *)	St. Vincent
Bahamas	Grenada	Nauru	Tonga
Bahrain	Guernsey ****)	Niederld.Antillen **)	Turks & Caicos *)
Barbados	Isle of Man ****)	Niue ***)	US Virgin Islands
Belize	Jersey ****)	Panama	Vanuatu
Bermuda	Liberia	Samoa	Zypern

*(Quelle: OECD – Towards Global Tax Co-operation, Report to the 2000 Ministerial Council Meeting, Paris, 2000)*

- \*) britische Überseegebiete
- \*\*\*) niederländische Überseegebiete
- \*\*\*\*) unabhängige Staaten in Kooperation mit Neuseeland
- \*\*\*\*\*) Kronbesitz der britischen Krone

Anlage 2:

aus: KOM(2008) 727 vom 13.11.2008 (Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen)

„ANHANG I

Verzeichnis der Rechtsformen von Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen, auf die Artikel 2 Absatz 3 anwendbar ist, weil sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Gebiet bestimmter Länder oder Rechtsordnungen befindet

1. Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsführung sich in einem Land oder einer Rechtsordnung befindet, die nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Richtlinie nach Artikel 7 fallen und die nicht in Artikel 17 Absatz 2 genannt sind:

Antigua und Barbuda	<i>International Business Company</i>
Bahamas	Trust <i>Foundation</i> (Stiftung) <i>International Business Company</i>
Bahrain	<i>Financial trust</i>
Barbados	Trust
Belize	Trust <i>International Business Company</i>
Bermuda	Trust
Brunei	Trust <i>International Business Company</i> <i>International trust</i> <i>International Limited Partnership</i>
Cookinseln	Trust <i>International trust</i> <i>International company</i> <i>International partnership</i>
Costa Rica	Trust
Dschibuti	steuerbefreite Gesellschaft (ausländischer) Trust
Dominica	Trust <i>International business company</i>

Fidschi	Trust
Französisch-Polynesien	<i>Société</i> (Gesellschaft) <i>Société de personnes</i> (Personengesellschaft) <i>Société en participation</i> (Joint Venture) (ausländischer) Trust
Guam	<i>Company</i> Einzelunternehmen <i>Partnership</i> (ausländischer) Trust
Guatemala	Trust <i>Fundación</i> (Stiftung)
Hongkong	Trust
Kiribati	Trust
Labuan (Malaysia)	<i>Offshore company</i> <i>Malaysian offshore bank</i> <i>Offshore limited partnership</i> <i>Offshore trust</i>
Libanon	Gesellschaften, die in den Genuss der Regelungen für Offshore-Gesellschaften kommen
Macao	Trust <i>Fundação</i> (Stiftung)
Malediven	Alle Gesellschaften, Personengesellschaften und Auslandstrusts
Nördliche Marianen	<i>Foreign sales corporation</i> <i>Offshore banking corporation</i> (ausländischer) Trust
Marshallinseln	Trust
Mauritius	Trust <i>Global business company cat. 1 and 2</i>

Mikronesien	<i>Gesellschaft</i> <i>Personengesellschaft</i> (ausländischer) Trust
Nauru	<i>Trust/nominee company</i> (Trust/Briefkastengesellschaft) <i>Company</i> <i>Partnership</i> Einzelunternehmen Ausländisches Vermächtnis Ausländisches Vermögen Andere mit der Regierung ausgehandelte Unternehmensform
Neukaledonien	<i>Société</i> (Gesellschaft) <i>Société civile</i> (Bürgerliche Gesellschaft) <i>Société de personnes</i> (Personengesellschaft) Joint-Venture Nachlässe (ausländischer) Trust
Niue	Trust <i>International business company</i>
Panama	<i>Fideicomiso</i> (Trust) <i>Fundación de interés privado</i> (Stiftung)
Palau	<i>Company</i> <i>Partnership</i> Einzelunternehmen Repräsentanz <i>Credit Union</i> (Finanzgenossenschaft) <i>Cooperative</i> (ausländischer) Trust
Philippinen	Trust
Puerto Rico	<i>Estate</i> Trust <i>International Banking Entity</i>
St. Kitts und Nevis	Trust <i>Foundation</i> steuerbefreite Gesellschaft
St. Lucia	Trust
St. Vincent und die Grenadinen	Trust
Samoa	Trust <i>International trust</i>

	<i>International company</i> <i>Offshore bank</i> <i>Offshore insurance company</i> <i>International partnership</i> <i>Limited partnership</i>
Seychellen	Trust <i>International business company</i>
Singapur	Trust
Salomonen	<i>Company</i> <i>Partnership</i> Trust
Südafrika	Trust
Tonga	Trust
Tuvalu	Trust <i>Provident fund</i> (Pensionsfonds)
Vereinigte Arabische Emirate	Trust
Amerikanische Jungferninseln	Trust steuerbefreite Gesellschaft
Uruguay	Trust
Vanuatu	Trust steuerbefreite Gesellschaft <i>International company</i>

2. Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in einem der von Artikel 17 Absatz 2 erfassten Länder und Rechtsordnungen liegt und auf die Artikel 2 Absatz 3 anwendbar ist, bis in dem betreffenden Land oder der betreffenden Rechtsordnung Bestimmungen erlassen werden, die denen des Artikels 4 Absatz 2 dieser Richtlinie gleichwertig sind:

Andorra	Trust
Anguilla	Trust
Aruba	<i>Stichting</i> (Stiftung) Gesellschaften, die in den Genuss der Regelungen für Offshore-Gesellschaften kommen

Amerikanische Jungferninseln	Trust <i>International business company</i>
Kaimaninseln	Trust steuerbefreite Gesellschaft
Guernsey	Trust <i>Zero tax company</i> (mit dem Nullsatz besteuerte Gesellschaft)
Isle of Man	Trust
Jersey	Trust
Liechtenstein	<i>Anstalt</i> (Trust) <i>Stiftung</i>
Monaco	Trust <i>Fondation</i> (Stiftung)
Montserrat	Trust
Niederländische Antillen	Trust <i>Stichting</i> (Stiftung)
San Marino	Trust <i>Fondazione</i> (Stiftung)
Schweiz	Trust Stiftung
Turks- und Caicosinseln	steuerbefreite Gesellschaft <i>Limited partnership</i> Trust